



ENTSCHEID

Frauenfeld,

24. Oktober 2000, Bi
Entscheid Nr. 64

an: Bering

Geht an	Auftrag
SBV	J. K.
SR 6	SR 6
Datum	Eriedigung
30. 10. 00	Unterschrift

Stadt Kreuzlingen
Gestaltungsplan Breitenäckerli

Eing. 30. Okt. 2000

sekretariat:

SR

1. Mit Schreiben vom 30. Juni 2000 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung des Gestaltungsplans Breitenäckerli und mit Protokollauszug vom 10. Oktober 2000 ersucht er um Zustimmung zur Gewährung einer Ausnahme gemäss § 22 Abs. 2 RRV USG. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass in formeller Hinsicht das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Von der Möglichkeit des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht. Auch Rekurse sind beim Departement für Bau und Umwelt keine eingegangen. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung des Gestaltungsplans Breitenäckerli nichts entgegen.
2. Mit Beschluss Nr. 1274 genehmigte der Regierungsrat am 11. August 1992 den Arealüberbauungsplan Breitenäckerli, der durch den zur Genehmigung vorliegenden Gestaltungsplan Breitenäckerli ausser Kraft gesetzt werden soll. Der in den Genehmigungsunterlagen enthaltene Planungsbericht orientiert im Detail über die Aufhebungsgründe. Ferner enthält er auch die zum Verständnis der Planfestlegungen notwendigen Hinweise und Erklärungen.

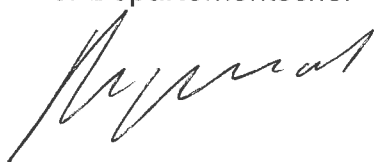
Dem beigefügten Lärmgutachten ist schliesslich zu entnehmen, dass trotz der realisierten Lärmschutzwände entlang der Bergstrasse für die zwei berechneten Wohneinheiten der einzuhaltende Planungswert von 55 dB(A) in der Empfindlichkeitsstufe II überschritten wird. Gemäss Art. 30 LSV kann die Vollzugsbehörde (Gemeinde) für kleine Teile der Bauzone Ausnahmen gestatten. Diese Ausnahme kann nach § 22 Abs. 2 RRV zum USG nur im Rahmen von Gestaltungs-, Quartier- oder Arealüberbauungsplänen (heute nach PBG Gestaltungspläne) erteilt werden. Mit Protokollauszug vom 10. Oktober 2000 beantragt der Stadtrat Kreuzlingen beim Departement für Bau und Umwelt, der erteilten Ausnahmegenehmigung zuzustimmen. Der Zustimmung zur Gewährung einer Ausnahme gemäss § 22 Abs. 2 RRV USG steht nichts entgegen.

Der vorliegende Gestaltungsplan Breitenäckerli erscheint im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 2. Mai 2000 beschlossene Gestaltungsplan Breitenäckerli sowie die damit verbundene Ausserkraftsetzung des Arealüberbauungsplanes Breitenäckerli werden genehmigt.
2. Dem Gesuch des Stadtrates Kreuzlingen vom 10. Oktober 2000 (Protokollauszug) um Gestattung einer Ausnahme im Sinne von Art. 30 LSV wird entsprochen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen Breitenäckerli je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Amt für Umwelt
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes Breitenäckerli mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 26. Oktober 2000